

Informationsbrief für die Land- und Forstwirtschaft

Im Juni 2014
KBL 62/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

falls Sie Ihre landwirtschaftlichen Produkte nicht ab Hof verkaufen, haben Sie sicher Standardkisten, Paletten o.ä. Transporthilfsmitteln im Einsatz, damit die Ware in einwandfreiem Zustand zu Ihrem Abnehmern kommt. Welche umsatzsteuerlichen Entlastungen es hierzu gibt, erfahren Sie in diesem Rundbrief. Für den Fall, dass Sie Erntehelfer beschäftigen, dürften für Sie zwei Artikel zur steuerlichen Behandlung der Verpflegung Ihrer Helfer bzw. der Überlassung von Schlafräumen interessant sein. Darüber hinaus werden Sie noch über Wissenswertes zur Abschreibung von Zuchtsauen und zur steuerlichen Behandlung von Milchquoten informiert. Diese Infos und noch viel mehr erhalten Sie heute mit der neuen Ausgabe dieses Landwirtschaftlichen Informationsbriefs.

Mit freundlicher Empfehlung und besten Grüßen

Umsatzsteuerliche Verbesserungen bei der Verwendung von Standardkisten, Paletten oder ähnlichen Transporthilfsmitteln zur Warenauslieferung

Im Warenverkehr mit landwirtschaftlichen Produkten sollte Ihre Ware in einwandfreiem Zustand zu den Händlern und Endkunden gelangen. Der Einsatz von Transportmitteln und Warenumschiessungen ist deshalb unerlässlich. Als Lieferant erhalten Sie zudem zur Art und Qualität der Verpackung teils sehr genaue Anweisungen, eventuell werden z.B. Standardkisten vorgeschrieben. Die Kosten für die Verpackung lassen sich nicht vermeiden. Wie sieht es allerdings bei Ihnen mit der Vorsteuerbelastung aus, wenn Sie Verpackungsmaterial einkaufen?

Beim Erwerb von Transportbehältnissen fallen seit jeher 19 % Umsatzsteuer an. Umsatzsteuerlich regelversteuernde Betriebe erhalten diese 19 % Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer wieder und der Vorgang ist somit kostenneutral. Anders lag der Fall bisher bei umsatzsteuerlich pauschalierenden Betrieben. Hier wurden die 19 % Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt erstattet. Und beim Verkauf der landwirtschaftlichen Ware konnten die Transportbehältnisse zusammen mit der Ware nur zu 10,7 % Umsatzsteuer veräußert werden. Ein pauschalie-

render Landwirt hatte damit einen Umsatzsteuernachteil von 8,3 %. Speziell im Bereich des Obst- und Gemüsebaus ergaben sich hier hohe Summen.

Die Finanzverwaltung hat die umsatzsteuerliche Behandlung nun neu geregelt und insbesondere für die pauschalierenden Landwirte verbessert (BMF-Schreiben vom 05.11.2013, IV D 2 – S 7200/07/10022 :001). Es werden nun folgende Fallgruppen unterschieden:

1. Überlassung von Transportbehältnissen gegen ein gesondert vereinbartes Pfandgeld

Hier muss vorab unterschieden werden, ob es sich um ein Transporthilfsmittel oder um eine Warenumschiessung handelt. Denn die Neuregelung betrifft nur die Transporthilfsmittel. Ein Transporthilfsmittel dient in erster Linie der Vereinfachung des Transports und der Lagerung der Ware. Transporthilfsmittel sind z.B. Ernteboxen, Steigen, Container, Fleischkästen und Paletten. Die Warenumschiessung dient hingegen dazu, die Ware für den Endverbraucher verkaufs- und absatzfertig zu machen.

Der Einsatz von Transporthilfsmitteln stellt neuerdings umsatzsteuerlich eine eigenständige Lieferung dar und unterliegt deshalb der Regelbesteuerung mit 19 %. D.h.,

als Lieferant müssen Sie auf Ihrer Rechnung die Kosten nach Ware und Transporthilfsmittel (Pfandgeld) aufteilen. Die Transporthilfsmittel sind dabei mit 19 % Umsatzsteuer auszuweisen und die Steuer ist an das Finanzamt abzuführen. Auf der anderen Seite erhalten Sie jedoch die Vorsteuer auf die Anschaffungskosten der Transporthilfsmittel (Pfandgeld) vom Finanzamt zurück.

Umsatzsteuerlich pauschalierende Landwirte haben nun ein Wahlrecht. Sie können ihre Rechnung aufteilen und das Transporthilfsmittel mit 19 % in Rechnung stellen und dann den Vorsteuerabzug auf die Anschaffungskosten des Transporthilfsmittels in Anspruch nehmen. Alternativ können Sie wie bisher die Ware und das Transporthilfsmittel mit insgesamt 10,7 % Umsatzsteuer verkaufen, ohne den Vorsteuerabzug zu erhalten. Der Einsatz der Transporthilfsmittel muss in diesem Fall jedoch zu mindestens 95 % für Umsätze verwendet werden, die den Vorsteuerabzug ausschliessen.

2. Überlassung von Transporthilfsmitteln im Rahmen reiner Tauschsysteme

Transporthilfsmittel werden im Wirtschaftsverkehr teils in einem reinen Tauschsystem überlassen. Der Warenproduzent erhält vom Handel genormte und qualitätsgesicherte Transporthilfsmittel wie z.B. Euro-Flachpaletten oder Euro-Gitterboxpaletten gestellt. Diese vom Händler gestellten Transporthilfsmittel sind mit den Waren dann an ihn wieder zurückzugeben.

Erfolgt das Tauschsystem gegen ein Entgelt, wird dies umsatzsteuerlich so behandelt wie unter Punkt 1 aufgeführt.

Erfolgt das reine Tauschsystem unentgeltlich, ist auf das Transporthilfsmittel keine Umsatzsteuer zu erheben. D.h., der Händler darf für die zur Verfügung gestellten Transporthilfsmittel keine Rechnung mit 19 % Umsatzsteuer stellen, und als Lieferant haben Sie auch keine 19 %-ige Umsatzsteuer zu bezahlen; insbesondere für pauschalierende Landwirte ist dies von Vorteil.

Wird ein Entgelt für den Verlust von Transportmitteln erhoben, ist dies ein echter Schadenersatz, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Werden defekte Paletten allerdings gegen einsatzfähige Paletten eingetauscht, ist dieser Vorgang mit Umsatzsteuer zu belasten. Als Entgelt kann dabei auf den Wert der reparierten Paletten abgestellt werden.

Die Neuregelungen gelten für alle offenen Fälle. Die Finanzverwaltung hat allerdings eine Übergangsregelung getroffen, wonach es nicht beanstandet wird, wenn die Neuregelungen erst ab dem 01.07.2014 angewendet werden (BMF-Schreiben vom 16.12.2013, IV D 2 – S 7200/07/10022 :001).

Rechtsprechung zu Milchlieferrechten mit wichtigen Aussagen für alle Einnahmen-Überschussrechner

Die Milchquote läuft zum 01.04.2015 aus. Die steuerliche Behandlung wird uns dennoch einige Jahre begleiten, denn jetzt hat auch der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 28.11.2013 (AZ: IV R 58/10) wieder einen Fall zur Veräusserung von Milchlieferrechten entschieden.

Der BFH bestätigt hierbei wichtige Aussagen:

– Erwirbt ein Landwirt ein Milchlieferrecht, ist das Recht

als abnutzbares Anlagevermögen seines Betriebs zu beurteilen. Die Anschaffungskosten sind über zehn Jahre abzuschreiben.

– Soweit ein Milchlieferrecht nicht eigenständig erworben worden ist, sondern vom Grund und Boden abgespalten wurde, unterliegt der abgespaltene Buchwert nicht der Abschreibung.

Im konkreten Fall ermittelte ein Milchviehbetrieb den Gewinn nach Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Im Wirtschaftsjahr 1995/96 hatte der Betrieb einen Großteil der Milchquote (93.500 kg) veräussert. Der restliche Teil wurde erst im Wirtschaftsjahr 2001/02 (448 kg) verkauft. Im Wirtschaftsjahr 1995/96 wurde allerdings unterlassen, den anteiligen Buchwert für die Milchquote als Betriebsausgabe abzuziehen. Der Steuerpflichtige wollte dies im Wirtschaftsjahr 2001/02 nachholen. Dies lehnten das Finanzamt und nun auch der BFH ab.

Der BFH trifft hierzu allgemein bedeutsame Aussagen:

– Wird ein Lieferrecht in einer bestimmten Menge veräussert, sind die anteilig auf diese Menge entfallenden Anschaffungskosten als Betriebsausgabe abzuziehen. Dies erfolgt über die Ausbuchung des entsprechenden Buchwertes.

– Bei einer Einnahme-Überschuss-Rechnung gibt es keine Nachholung eines in einem früheren Jahr fehlerhaft unterbliebenen Betriebsausgabenabzugs, z.B. im Zusammenhang mit der Veräusserung des verbliebenen Anlageguts.

Ausdrücklich erwähnt der BFH, dass Betriebe, die ihren Gewinn im Rahmen einer Bilanzierung ermitteln, einen fehlerhaft nicht ausgebuchten Wert für ein veräußertes Anlagegut auch später noch ggf. gewinnwirksam als Bilanzberichtigung ausbuchen können.

Abschreibung einer Zuchtsau auf 1 € zulässig – Ansatz mit Schlachtwert entfällt

Zuchtsauen in einem Ferkelerzeugungsbetrieb gehören bilanziell zum Anlagevermögen und sind abzuschreiben. Nach bisheriger Rechtsprechung aus dem Jahr 2001, der sich die Finanzverwaltung angeschlossen hatte, war eine Abschreibung nur in Höhe der Differenz zwischen den Herstellungskosten des Tieres und des Schlachtwerts zulässig. Diese Rechtsprechung hatte sich auf eine unterstellte Aufmästung gestützt. Durch eine Aufmästung nach Beendigung der Verwendung für Zuchtzwecke würde ein bilanzieller Wechsel vom Anlagevermögen (Zucht) zum Umlaufvermögen (Mast) erfolgen. Die Begrenzung auf den Schlachtwert sei in diesem Fall deshalb gerechtfertigt.

Der BFH hält nun an der damaligen Rechtsprechung nicht mehr fest. In seinem Urteil vom 24.07.2013 (AZ: IV R 1/10) sieht er eine Abschreibung auf einen Erinnerungswert von 1 € als zulässig an. Überzeugend für das Gericht waren vorgetragene neuere Erkenntnisse der landwirtschaftlichen Forschung. Hiernach verlieren Zuchtsauen nach Beendigung der Verwendung für Zuchtzwecke über einen längeren Zeitraum erheblich an Gewicht. Eine Aufmästung sei demnach nicht mehr wirtschaftlich und es kommt zu einer zeitnahen Veräusserung zum Zweck der Schlachtung.

Umsatzsteuerpflicht bei der Wohnraumüberlassung an (Saison-) Arbeitskräfte – Aktualisierung

Bereits im Informationsbrief 58/12 wurden Sie über die Auffassung der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuerpflicht bei der Wohnraumüberlassung an Arbeitskräfte unterrichtet. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies nun in einem Urteil vom 08.08.2013 (AZ: V R 7/13) bestätigt.

Im vorliegenden Fall wurde die Unterkunft gegen Lohn einbehalt gewährt. Ein Lohn einbehalt zulasten des Erntehelfers wirkt allerdings wie eine separate Zahlung der Miete. Der Einbehalt der Miete ist also eine reine Verrechnung mit dem Lohn und mindert den Bruttoarbeitslohn somit nicht.

Ferner führte der BFH aus, dass eine Vermietung an Arbeitskräfte erst bei einer Laufzeit von mindestens sechs Monaten umsatzsteuerfrei ist. Entscheidend ist hierbei die beabsichtigte Dauer der Vermietung. Bei einem Zeitraum unter sechs Monaten unterliegt die Vermietung aktuell der 7 %-igen Umsatzsteuer.

Die Finanzverwaltung hat diese Regelungen gleichlautend in Abschnitt 4.12.1 Abs. 3 S. 4 Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) übernommen. So ist darin zu lesen, dass eine Wohnraumüberlassung an Arbeitnehmer nur dann steuerfrei sei, wenn die Nutzungsüberlassung mehr als sechs Monate erfolgt. Diese Bestimmung wurde erst mit Wirkung zum 31.12.2012 in den UStAE aufgenommen.

Verpflegung von Mitarbeitern, Erntehelfern oder Weinlesehelfer ist nicht immer Arbeitslohn

Die Gewährung von Verpflegung an Mitarbeiter stellt einen geldwerten Vorteil und damit Arbeitslohn dar. Dieser ist grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Gewährung von Verpflegung ist deshalb ein regelmässiges Thema bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen.

Als Arbeitgeber haben Sie demnach bei der Lohnabrechnung die gewährte Verpflegung wertmässig zu erfassen und hieraus die Abgaben zu entrichten. Aus Vereinfachungsgründen kann für die Abgabe von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der amtliche Sachbezugswert angesetzt werden. Diese Werte werden jährlich aktualisiert und veröffentlicht. Für das Jahr 2014 beträgt der Sachbezugswert für ein Mittag- oder Abendessen 3 €. Für ein Frühstück 1,63 €. Bei einer Gesamtverpflegung werden diese Werte zu 7,63 € pro Tag addiert.

Mahlzeiten, die im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers gewährt werden, zählen allerdings nicht zum Arbeitslohn. Das Sächsische Finanzgericht hat mit Urteil vom 12.07.2013 (AZ: 4 K 1911/11) entschieden, dass die Versorgung mit belegten Brötchen im jährlichen Ernteeinsatz keinen Arbeitslohn darstelle. Als zu prüfende Kriterien für ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers seien insbesondere der Anlass, Art und Höhe des Vorteils, die Auswahl der Begünstigten bzw. die freie oder nur gebundene Verfügbarkeit sowie die Freiwilligkeit oder der Zwang zur Annahme des Vorteils und seine besondere Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck zu berücksichtigen. Das Finanzgericht hat betont, dass im vorliegenden Fall durch die Versorgung mit Brötchen eine größere Unterbrechung zur

Essenseinnahme bei der Erntetätigkeit vermieden werden konnte. Die Ernteverpflegung sei eine lediglich notwendige Begleiterscheinung, da die Ernte einen außergewöhnlichen Arbeitseinsatz darstelle; sie sei damit kein Arbeitslohn.

Fallen bei der Vorsteueroptimierung – Achtung Gestaltungsmissbrauch

Das Umsatzsteuerrecht bietet für Landwirte die Wahl an, ob ein Betrieb der Regelbesteuerung unterliegen soll oder ob die Pauschalierung gewählt wird. Es ist für jeden Betrieb eigenständig zu beurteilen, welche Form steuerlich günstiger ist. Als Faustformel kann jedoch gesagt werden, dass Betriebe mit hohen Warenumsätzen und geringen Investitionen gut mit der Pauschalierung fahren. Anders sieht es aus, wenn hohe Investitionen oder hohe laufende Kosten mit 19 % Vorsteuer anfallen. Dann sollte nachgeprüft werden, ob die Regelbesteuerung vorteilhafter ist. Ein Wechsel muss dem Finanzamt gegenüber allerdings erklärt werden und bindet für mindestens fünf Jahre.

Stehen höhere Investitionen mit entsprechend hohen Vorsteuerbeträgen an, werden in der Praxis teils Modelle entwickelt, um das Beste aus beiden Systemen zu erhalten. Vielfach sind diese Modelle in Ordnung. Die Finanzverwaltung behält sich allerdings vor, diese Modelle auf Gestaltungsmissbrauch zu prüfen. Sollte ein solcher von der Finanzverwaltung bejaht werden, wird die steuerliche Anerkennung des Modells versagt. Diese Überprüfung erfolgt allerdings in der Regel erst im Nachhinein, was bei einem negativen Ergebnis finanziell sehr schmerzlich sein kann, da zur Finanzierung der Investition meist mit dem Steuervorteil gerechnet wurde.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte am 07.02.2013 in drei ähnlichen Fällen nun rechtskräftig entschieden und einen Gestaltungsmissbrauch bejaht (Az: 12 K 4912/09; 12 K 4855/09; 12 K 4851/09).

Es hatten jeweils Eheleute eine Gesellschaft (GbR) gegründet. Der Ehemann war zu 90 % und die Ehefrau zu 10 % beteiligt. Diese Gesellschaft errichtete einen Stall bzw. einen Geräteschuppen. Der Stall wurde auf einem Grundstück des Ehemannes errichtet. Aus der Stallerrichtung machte die GbR Vorsteuer geltend. Nach Fertigstellung wurde der Stall an das landwirtschaftliche Einzelunternehmen des Mannes umsatzsteuerpflichtig verpachtet. Der Betrieb des Mannes war umsatzsteuerlich pauschalierend und hatte damit keinen Anspruch auf einen eigenen Vorsteuerabzug. Das Gericht sah in allen Fällen einen Gestaltungsmissbrauch.

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer liegt ein Gestaltungsmissbrauch dann vor, wenn zum einen Umsätze einen Steuervorteil zum Ergebnis haben, dessen Gewährung den in rechtlichen Bestimmungen verfolgten Zielen zuwiderlaufen. Zum anderen, wenn aus einer Reihe objektiver Anhaltspunkte ersichtlich ist, dass mit den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird.

Das Gericht führte aus, dass in zwei Fällen auf einen Zeitraum von zehn Jahren betrachtet die Vorsteuer aus der Errichtung fast doppelt so hoch war, wie die über die Verpachtung geschuldete Umsatzsteuer. Ferner argumen-

tierte das Gericht, dass es als Steuervorteil ausreichend sei, wenn es einen Liquiditätsvorteil gebe. Der Vorsteuerbetrag wird insgesamt in der Bauphase geltend gemacht. Die Zahlung der Umsatzsteuer aus der Pacht erfolgt allerdings erst im Laufe der Pacht. Das Gericht sah die GbR ausdrücklich als „vorgeschaltet“ an. Dies zeige sich insbesondere daran, dass die jeweiligen Pächter zu 90 % an der Gesellschaft und damit am Gesellschaftsvermögen beteiligt seien. Ferner wurden die Ställe nach den Bedürfnissen der Pächter errichtet. Des Weiteren deckte die Pacht jeweils die Kosten der Ställe nicht. Auch gäbe es keine sonstigen wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen außersteuerliche Gründe, die die Gestaltung rechtfertigen würden. Gäbe es solche Gründe, wäre die Gestaltung anzuerkennen gewesen. In den Prozessen wurde dazu allerdings nichts vorgetragen.

Interessanterweise hat das Finanzgericht ausgeführt, dass eine andere Gestaltung nicht gekünstelt, sondern bodenständig sei und führte hierzu folgenden Fall aus, bei dem das wirtschaftliche Eigentum demjenigen am Grund und Boden folgt:

- Ehegatten errichten eine GbR, die im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Umsätze erzielt.
- Der Grund und Boden gehört allerdings nur einem der beiden Ehegatten.
- Die GbR sieht deshalb davon ab, das benötigte Wirtschaftsgebäude selbst zu errichten.
- Sie lässt das Gebäude von dem Ehegatten, der Eigentümer des Grund und Bodens ist, selbst errichten.

In der Praxis ist das Gestaltungsthema ein wichtiges, aber auch ein schwieriges Feld. Es gilt, die Chancen und Risiken zusammen mit Ihrem steuerlichen Berater herauszuarbeiten und dann eine bewusste Entscheidung zu treffen.

Änderung des Reisekostenrechts – Auswirkungen für Landwirte

Das Reisekostenrecht wurde zum 01.01.2014 neu geregelt. Damit ergeben sich die folgenden Änderungen beim Verpflegungsmehraufwand (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG) für den selbstständigen Landwirt:

Auch Landwirte können einen steuerlichen Verpflegungsmehraufwand für die eigene Verpflegung geltend machen. Hierbei handelt es sich um Pauschalen, die als Betriebsausgaben angesetzt werden können.

Entscheidend für die Frage, ob ein Verpflegungsmehraufwand gewährt werden kann, ist u.a. die Dauer der Abwesenheit. Bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden beträgt die Pauschale 12 €/Tag, bei einer ganztägigen Abwesenheit 24 €/Tag. Bei mehrtägigen Reisen gilt für den Anreise- und den Abreisetag eine Pauschale mit 12 €, unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheit.

Die Verpflegungspauschale kann Ihnen allerdings nur gewährt werden, wenn Sie außerhalb Ihrer Wohnung und dem Mittelpunkt Ihrer dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit beruflich im Einsatz sind. Bei einem Landwirt ist der Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit die ständige Betriebsstätte. Sofern Sie auf

auf Geschäftsreise oder etwa auf Messen sind, ist dies unproblematisch. Noch rechtlich unsicher ist die Einordnung von Feldarbeiten. In einem Urteil aus dem Jahre 2010 wurde entschieden, dass ein Schäfer, der mit seinen Tieren unterschiedliche Weideplätze in einem 60 km² großen Gebiet aufsucht, eine Einsatzwechseltätigkeit ausübt und damit täglich den Verpflegungsmehraufwand geltend machen kann. Insoweit kann momentan vertreten werden, dass für Arbeiten auf Feldern, die räumlich von der Hofstelle getrennt sind, die Verpflegungspauschale angesetzt werden kann.

Eine Aufzeichnungspflicht für Verpflegungsmehraufwendungen besteht seit 1999 nicht mehr. Es ist dennoch dringend zu empfehlen, Unterlagen aufzubewahren, aus denen z.B. für eine Betriebsprüfung die Einsatztage nachvollzogen werden können. Ggf. sind einfache, eigene Aufzeichnungen über die Tage mit Feldarbeiten von mehr als acht Stunden und das Einsatzgebiet zu führen.

Umsatzsteuerliche Behandlung bei Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken

Die Selbstnutzung und Verpachtung von Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken war Thema einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 25.09.2012 (AZ: S 7106 – Karte 2).

Eigentümer eines Eigenjagdbezirks (mindestens 75 ha zusammenhängende Grundfläche) können ihr Jagdrecht selbst ausüben. Die Umsätze aus dem Verkauf von Wildbret u.ä. unterliegen im Rahmen der Umsatzsteuer der Durchschnittssatzbesteuerung, sofern der Eigentümer gleichzeitig einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Jagderlaubnisscheine werden durch den Eigentümer meist an Nichtlandwirte erteilt. Diese Erteilung unterliegt dann der Regelumsatzsteuer, die mit 19 % in Rechnung zu stellen und abzuführen ist.

Wird das Jagdrecht an einem Eigenjagdbezirk allein, und damit ohne die zugehörigen Flächen verpachtet, unterliegt dieser Umsatz nicht der Durchschnittssatzbesteuerung. Die Verpachtung ist ebenfalls nicht nach § 4 Nr. 12 a UStG steuerbefreit; es ist die Regelumsatzsteuer mit 19 % zu erheben und abzuführen.

Wird das Jagdrecht eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (mindestens 150 ha zusammenhängende Grundfläche) langfristig verpachtet, wird dies allerdings als nichtsteuerbare Vermögensverwaltung angesehen; die Verpachtung unterliegt damit nicht der Umsatzsteuer.

Die Verfügung der Oberfinanzdirektion stellt neben den o.g. Grundsätzen die rechtliche Situation für den Fall dar, dass das Jagdrecht eines Eigenjagdbezirks und eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks zusammen in einem Jagdpachtvertrag verpachtet werden. Die Oberfinanzdirektion verlangt hier im Vertrag eine eindeutige Trennung zwischen den unterschiedlichen Jagdrechten und Verpächtern. Im Pachtvertrag sind demnach die jeweiligen Verpächter und die entsprechenden Flächen zu benennen und die Pachtentgelte aufzuteilen. Ist dies gegeben, unterliegt nur das für die Verpachtung des Eigenjagdbezirks entfallende Entgelt der allgemeinen Besteuerung.